

Als ausserordentlicher Professor für Geologie an der Eidg. Technischen Hochschule wird gewählt: Herr Dr. ès sciences Alphonse Jeannet, von Ponts-de-Martel, Noiraigue und Brot-Dessous (Neuenburg), ausserordentlicher Professor für Paläontologie an der Universität Neuenburg.

Oberstkorpskommandant Otto Bridler wird seinem Gesuch entsprechend und unter Verdankung der geleisteten Dienste auf 31. Dezember 1931 als Kommandant des 2. Armeekorps entlassen.

Es werden folgende Bundesbeiträge bewilligt:

1. Dem Kanton Zürich an die zu Fr. 37,000 veranschlagten Kosten der Durchführung von Entwässerungen in den Flurabteilungen „Graben- und Züntwiesen“ etc. bei Zimikon, in den Gemeinden Volketswil und Greifensee, Bezirk Uster, 25 %, im Maximum Fr. 9250.

2. Dem Kanton Baselland an die zu Fr. 80,000 veranschlagten Kosten der Durchführung der Entwässerung in Witterswilerfeld, in der Gemeinde Therwil, 25 %, im Maximum Fr. 20,000.

3. Dem Kanton Waadt:

a. an die zu Fr. 450,000 veranschlagten Kosten der Durchführung von Meliorationen in den Gemeinden Suscévaz und Treycovagnes, Bezirk Yverdon, im Maximum Fr. 126,000;

b. an die zu Fr. 30,000 veranschlagten Kosten der Erstellung einer Weganlage Moreillon-Longchamp, Gemeinde Puidoux, 25 %, im Maximum Fr. 7500;

c. an die zu Fr. 230,000 veranschlagten Kosten der Durchführung von Meliorationen in der Gemeinde Luins, im Maximum Fr. 75,100.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Erlöschen der Auswanderungsagentur Bank Sautier & Cie. in Luzern.

Am 17. Juni 1931 ist das Herrn Dr. Alfred Sautier, als bevollmächtigtem Geschäftsführer der Auswanderungsagentur Bank Sautier & Cie., am 13. Dezember 1928 erteilte Patent erloschen und hat dieselbe zu existieren aufgehört.

Ansprüche, die nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 22. März 1888 betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern, Passagieren oder Rechtsnachfolgern von solchen an die von der vorerwähnten Agentur deponierte Kautionsgeld geltend gemacht werden

können, sind dem unterzeichneten Amt vor dem 17. Juni 1932 zur Kenntnis zu bringen.

Bern, den 17. Juni 1931.

(2.)

Eidgenössisches Auswanderungsamt.

Abänderung des Zolltarifs vom 8. Juni 1921.

Der schweizerische Bundesrat hat durch Beschluss vom 27. Oktober 1931 die Kubikmetergewichte für Holz, NB. ad 221/222 und 229/232 des Gebrauchstarifs, wie folgt neu festgesetzt:

- 1 m³ Apfelbaum-, Birnbaum-, Eichen- und Hainbuchenholz = 10 q (1000 kg),
- 1 m³ Ahorn-, Birken-, Eschen-, Kirschbaum-, Nussbaum-, Rotbuchen- und Ulmenholz = 9 q (900 kg),
- 1 m³ Erlen-, Linden-, Pappel- und Weidenholz = 8 q (800 kg),
- 1 m³ Nadelholz = 7,5 q (750 kg).

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 4. November 1931. **Eidgenössische Oberzolldirektion.**

Wiedereröffnung des Zollamtes St. Moritz.

Über die nächste Wintersaison wird das Gepäckzollamt St. Moritz (Engadin) vom 15. Dezember 1931 bis 10. März 1932 geöffnet sein.

Während dieser Periode können aus dem Auslande nach St. Moritz bestimmte Sendungen von Reiseeffekten, Umzugs-, Aussteuer- und Erbschaftsgut im Transit zur Zollbehandlung nach genannter Empfangsstation abgefertigt werden.

Bern, den 6. November 1931. **Eidgenössische Oberzolldirektion.**

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Nachweiser zum Bundesblatt, 1925 bis 1930.

Bei der unterzeichneten Verwaltung kann zum Preise von Fr. 2. 50, zuzüglich Porto und Nachnahmespesen, bezogen werden:

Nachweiser

über die im Bundesblatte veröffentlichten Botschaften, Beschlüsse, Kreis-schreiben und Bekanntmachungen,

== umfassend die Jahre 1925 bis 1930. ==

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1931
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.11.1931
Date	
Data	
Seite	529-530
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 508

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.